

AKTENVERMERK**in Sachen: AERO LLOYD****hier: Verlauf der besonderen Gläubigerversammlung am 25.10.2006 beim
Amtsgericht in Bad Homburg**

Die Versammlung war (wohl auch entgegen den Erwartungen des Amtsgerichts) sehr gut besucht. Obwohl der größte Saal im Amtsgericht zur Verfügung stand bzw. man die Versammlung dorthin verlegt hatte, mussten extra Stühle beschafft werden.

Offensichtlich waren sämtliche Banken vertreten (Landesbank Baden-Württemberg, Landesbank Rheinland-Pfalz, Landesbank Saar, Bayerische Landesbank, HSH Nordbank, Sparkasse München, Tiroler Sparkasse). Weiter auch die Leasinggesellschaften und diverse andere Großgläubiger.

Auf dem Podium saßen drei Rechtspflegerinnen, darunter Frau Dunkel als in diesem Verfahren zuständige Rechtspflegerin. Auf Seiten des Insolvenzverwalters waren Herr Dr. Walter, sein Mitarbeiter Dr. Gelpcke und noch ein jüngerer (namentlich nicht bekannter) Mitarbeiter anwesend.

Auf Seiten des Sonder-Insolvenzverwalters Frege waren er selbst, sein Mitarbeiter RA Kühne und ein größerer Stab weiterer Anwaltskollegen und Kolleginnen anwesend.

Die Versammlung war insbesondere von dem Sonder-Insolvenzverwalter professionell vorbereitet worden. Er hatte eine Leinwand aufgebaut und einen Beamer, um die entsprechenden Daten und Zahlen an die Wand projizieren zu können. Er hatte für seinen Vortrag speziell entsprechende Flip-Charts auf dem Computer vorbereitet.

Die Rechtspflegerin Frau Dunkel eröffnete um 9.40 Uhr die Versammlung und stellte fest, dass diese beschlussfähig sei, nachdem sie ordnungsgemäß im Staatsanzeiger veröffentlicht worden wäre.

Zum Ablauf der Versammlung teilte sie mit, dass beabsichtigt sei, zunächst den Sonder-Insolvenzverwalter RA Frege seinen Bericht erstatten und erläutern zu lassen. Danach würde eine kurze Pause von ca. fünf bis zehn Minuten eingelegt.

Im Anschluss daran solle der Insolvenzverwalter bzw. sein Vertreter Dr. Gelpcke Stellung nehmen.

Danach würde es wieder eine kurze Pause geben.

Im Anschluss daran könnten Fragen sowohl an den Sonder-Insolvenzverwalter wie auch an den Insolvenzverwalter Dr. Walter gestellt werden. Ferner könnten dann Anträge gestellt werden, welche Tagesordnungspunkte z.B. auf einer nächsten, vom Gericht einzuberufenden Gläubigerversammlung gebracht werden sollten. Frau Dunkel wies darauf hin, dass die heutige Versammlung mangels entsprechender Tagesordnungspunkte keine Beschlüsse fassen könne z.B. dahingehend, ob der Sonder-Insolvenzverwalter nunmehr entsprechend seinen Empfehlungen tätig werden solle oder nicht. Dies bliebe der nächsten Gläubigerversammlung vorbehalten, deren Termin sie am Ende der Sitzung bekannt geben werde.

Die Rechtspflegerin Frau Dunkel bat sodann den Sonder-Insolvenzverwalter RA Frege, seinen Bericht zu erstatten.

Herr Frege kam dieser Bitte nach und erklärte, dass er ca. eine Stunde sprechen werde. Er habe umfangreiche Unterlagen zur Projektion vorbereitet, damit die anwesenden Gläubiger seinen Ausführungen besser folgen könnten. Der Vortrag des Herrn Frege war sprachlich brillant und anhand von Unterlagen exzellent vorbereitet. Er führte „messerscharf“ sämtliche Sachverhalte und rechtlichen Schlussfolgerungen aus und legte unter anderem dar, dass er es bemerkenswert fände, dass ihm heute eine „ungenügende Sachverhaltsaufklärung“ vorgeworfen würde, obwohl er während 1 ½ Jahren im Zusammenhang mit der Erstattung seines Gutachtens ständig vom Insolvenzverwalter Dr. Walter hören musste, dass er diese unter jene Unterlage nicht bekäme, weil sie ihn „nichts anginge“ oder „nicht seinen Gutachtauftrag betreffe“. So läge ihm bis heute nicht der Konsortialvertrag betreffend die Finanzierung der Flugzeuge 1, 2, 4-6 der Fluggesellschaft AERO LLOYD vor. Er würde lediglich über den Konsortialvertrag betreffend das Flugzeug Nr. 3 verfügen. Dort sei ausdrücklich geregelt, dass die Bayerische Landesbank ihre Konsorten (andere Banken) im Falle eines Ausfalles freistellen müsse. Die Folge sei nach Rechtsprechung und herrschender Meinung eine „Eigenkapitalersatz-Verstrickung“ (mindestens) des Darlehens-Anteils der Bayerischen Landesbank.

Er gehe davon aus, dass betreffend das Konsortium II (Finanzierung der Flugzeuge 1, 2, 4-6) noch eine deutlichere „Eigenkapitalersatz-Verstrickung“ gegeben sei. Den Vertrag hätte er trotz mehrfacher schriftlicher und persönlicher Abforderungen bis heute nicht erhalten.

Er führte im Zusammenhang mit seinem Vortrag ferner aus, dass der Insolvenzverwalter gegenüber den Gläubigern **keinen** Ermessensspielraum hätte. Dies sei ja der tragende Einwand der Gegenseite, dass er sein Ermessen richtig ausgeübt habe.

Im übrigen würde ferner vom Insolvenzverwalter eingewandt, dass die Flugzeuge dann, wenn es zu einer Zwangsverwertung gekommen wäre, deutlich weniger gebracht hätten als nunmehr geschehen. Insofern sei es laut Dr. Walter sinnvoll gewesen, den Vergleich mit der BLB auch in diesem Punkt zu schließen.

Herr Frege wies zurecht darauf hin, dass die Flugzeuge an die Allgemeine Leasing GmbH veräußert worden seien, eine Tochter der Bayerischen Landesbank. Die BLB hätte somit ein allergrößtes Interesse (auch ohne Vergleich) gehabt, die Flugzeuge bestmöglich zu verwerten, wie letztendlich dann auch geschehen.

Der Sonder-Insolvenzverwalter bestätigte in seinem ca. 75 Minuten dauernden Vortrag umfassend seine Feststellungen in dem Sonder-Insolvenzverwaltergutachten bzw. seinem Ergänzungsgutachten vom 13.10.2006 und machte in nicht erwarteter Schärfe deutlich, dass er das Vorgehen des Insolvenzverwalter Dr. Walter für grob insolvenzzweckwidrig und ermessensfehlerhaft hielte, woraus die von ihm testierten Schadenersatzansprüche erwachsen würden. Ferner machte er in aller Deutlichkeit klar, dass nach seiner Meinung die Bayerische Landesbank unberechtigt im Insolvenzverfahren bevorzugt wurde und dass die (bisher noch nicht verjährten) Ansprüche gegen die BLB dringend geltend zu machen seien.

Er wies unter anderem darauf hin, dass die Verteidigung des Insolvenzverwalters, ihm habe kein Geld zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung zur Verfügung gestanden, völlig falsch sei (in diesem Zusammenhang wies er auch auf das Partei-Gutachten des Herrn Dr. Kreft hin, der diesen Gesichtspunkt als tragendes Argument gebracht hatte, woraus er den Schluss zog, dass der Insolvenzverwalter nur so handeln konnte, wie er dies letztendlich getan hatte, nämlich durch den Vergleichsabschluss mit der BLB).

Herr Frege wies zurecht darauf hin, dass die von der BLB einen Tag vor Insolvenzantragstellung vereinnahmten Anzahlungen der Reiseveranstalter in Höhe von ca. EUR 17,3 Mio. ohne weiteres von der BLB hätten herausgegeben werden müssen, was auch dadurch dokumentiert worden sei, dass die BLB sofort wenige Tage nach Insolvenzantragstellung à-conto auf diesen Betrag eine Summe in Höhe von EUR 5 Mio. an den Insolvenzverwalter überwiesen habe. Wenn von Seiten des Insolvenzverwalters argumentiert würde, dies sei „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ seitens der BLB erfolgt, so könne hierzu nur gesagt werden, dass keine Bank „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ irgendwelche Beträge bezahlen dürfe. Sie würde dann nämlich eine Untreue betreffend das von ihr verwaltete Vermögen vornehmen.

Vielmehr hätte die BLB sehr genau erkannt, dass sie mindestens diese ca. EUR 17,3 Mio. nicht behalten dürfe, und bei härterer Verhandlung wäre es dem Insolvenzverwalter in kürzester Zeit möglich gewesen, diese Gelder frei zu bekommen. Damit hätte er dann aber die Insolvenz auch abwickeln können, selbst einschließlich der Installation einer Beschäftigungsgesellschaft, und in aller Ruhe die weiteren Ansprüche gegen die BLB notfalls prozessual verfolgen können. Denn von ihm sei von vornherein ja nicht die Fortführung/Sanierung der Gesellschaft geplant gewesen, sondern die Zerschlagung, wie letztendlich dann auch geschehen. Im Zerschlagungsfall wäre es jedoch nicht so wichtig gewesen, dass er sofort über einen hohen Mittelzufluss (wie geschehen EUR 50 Mio.) verfüge, was allenfalls im Sanierungsfall (der überhaupt nicht gewollt war) von Bedeutung gewesen wäre.

Danach gab es eine Pause von fünf bis zehn Minuten. Im Anschluss daran referierte der Vertreter der Insolvenzverwalters, Herr RA Dr. Gelpcke.

Sein Vortrag war nicht annähernd so strukturiert und klar wie derjenige des Sonder-Insolvenzverwalters RA Frege. Er erklärte, dass der Insolvenzverwalter doch „alles im Interesse der Arbeitnehmer getan hätte, um das Bestmögliche bei der Bayerischen Landesbank herauszuholen“. Entgegen der Annahme des Sonder-Insolvenzverwalters sei die à-conto-Zahlung der BLB (EUR 5 Mio. kurz nach Insolvenzantragstellung) nicht deshalb erfolgt, weil die BLB etwa erkannt hätte, dass sie die ca. EUR 17,2 Mio., die sie kurz vor Insolvenzantragstellung vereinnahmt hätte, ohnehin herausgeben müsse. Dies sei vielmehr eine „einsame Entscheidung des Vorstandes“ gewesen. Die rechtlichen Berater der BLB hätten später argumentiert, dass dies bereits ein Fehler gewesen sei, man hätte gar nichts zahlen sollen, bevor nicht ein Vergleich wirksam geworden wäre.

Entgegen der Annahme von Herrn Frege sei am 17.12.2003 auch nur ein Betrag in Höhe von EUR 2,3 Mio. in der Kasse gewesen. Mit dem hätte man das Insolvenzverfahren nicht eröffnen können.

Der Hinweis des Sonder-Insolvenzverwalters, die Prozesse hätten auch über einen professionellen Prozess-Finanzierer dargestellt werden können, erklärte Herr Dr. Gelpcke, dass diese Prozess-Finanzierer Erfolgsprämien von ca. 20 bis 25 % nehmen würden. Wenn man dann auch noch die lange Prozessdauer und die sonstigen Risiken hinzunehmen würde, wäre am Schluss nicht mehr herausgekommen, als was der Insolvenzverwalter aufgrund seiner „äußerst harten Verhandlungen die Nächte hindurch“ erreicht hätte.

Was die Risiken eines prozessualen Vorgehens gegen die Bayerische Landesbank anbelange, bezweifelte er, dass im Jahr 2001 tatsächlich eine Krise bestanden hätte. Diese sei vielmehr sehr fraglich. Sie sei nämlich durch die Gewährung weiterer Darlehen seitens der BLB beseitigt worden !?!

Der Eigenkapitalersatz sei isoliert je Darlehen zu sehen und nicht so pauschal, wie vom Sonder-Insolvenzverwalter thematisiert.

Im übrigen sei übersehen worden, dass die BLB ihre sonstigen gewährten Darlehen nicht als Insolvenzforderungen angemeldet hätte. Dies sei von Herrn Frege nicht berücksichtigt worden (Kontokorrentdarlehen etc.). Hier hätte der Insolvenzverwalter Dr. Walter auch einen „maßgeblichen Erfolg“ herausverhandelt.

Im übrigen sei es höchst umstritten, ob die Eigenkapitalersatz-Regelungen im Rahmen von Konsortial-Darlehen überhaupt anzuwenden seien.

Er müsse Herrn Frege auch den Vorwurf machen, dass er eine Vielzahl von unrichtigen Zitaten gebracht hätte. Insgesamt hätte er (Gelpcke) 114 Zitate herausgefunden, die nicht stimmen würden. Das „schlimmste Fehlzitat“ betreffe den Bereich Eigenkapitalersatz-Darlehen.

Im übrigen vertrete er die Ansicht, dass es sich bei dem Konsortium von Banken um eine BGB-Gesellschaft handeln würde, und wenn ein Konsorte wegen eigenkapitalersetzender Verstrickung seiner Darlehen „ausfallen“ würde, dann würde nach seiner Meinung der Darlehensrückzahlungsanspruch den anderen Konsorten anwachsen !?!

Deshalb sei er der Meinung, dass eine Klage gegen die BLB auf einer derart „unsicheren Grundlage“ zu einem „Horror-Trip vor den Gerichten“ geworden wäre, was der Insolvenzverwalter zurecht vermeiden wollte.

Diese Risiken hätte Herr Frege überhaupt nicht angemessen berücksichtigt.

Des Weiteren läge eine einstimmige Zustimmung des Gläubigerausschusses zu dem Vergleichsabschluss mit der BLB vor. Diese würde schon dem Grunde nach die Haftung des Verwalters beseitigen. Es gäbe nur dann eine Ausnahme, wenn der Gläubigerausschuss nicht richtig informiert worden sei. Sämtliche Gläubigerausschussmitglieder hätten aber bestätigt, dass sie richtig informiert worden wären.

Letztlich hätte Herr RA Frege völlig außer acht gelassen, dass der Insolvenzverwalter sein Vorgehen im Vorhinein mit dem zuständigen Insolvenzrichter Herrn Orgaß abgesprochen hätte. Dieser habe ihn dahingehend beraten bzw. ihm empfohlen, dergestalt vorzugehen, dass er sofort mit dem Eröffnungsbeschluss auch die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses, der bereits namentlich benannt werden sollte, beantragen möge. Dann könne dieser Gläubigerausschuss unmittelbar nach Bestellung den Vergleich mit der BLB genehmigen.

Daraus erschließe sich für ihn, dass man dem Insolvenzverwalter keinen Vorwurf machen könne, was den Vergleich mit der BLB anbelange, wenn sogar sein „Aufsichtsorgan, der Richter am Amtsgericht“, dieses Vorgehen im Vorhinein gebilligt und sogar empfohlen habe !!!

Der Vorschlag von Herrn Frege zum weiteren Vorgehen (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Insolvenzverwalter Dr. Walter und Geltendmachung von angeblichen Ansprüchen gegen die BLB) sei demnach nicht nur „verfehlt, sondern äußerst mutig“.

Nach seiner Meinung würde der Bundesgerichtshof bei einer derartigen Fall-Konstellation „niemals eine Haftung des Insolvenzverwalters bejahen“.

Im übrigen würde ja ein Teil des Gutachtens des Herrn Frege von „interessierter Seite gegenüber Presse und Gläubigern“ benutzt, nämlich die Feststellung, dass es einen Anspruch in Höhe von ca. EUR 320 Mio. gegen die BLB gäbe, der geltend zu machen sei. Diese Zahl sei „völlig aus der Luft gegriffen und falsch“.

Man hätte seitens des Insolvenzverwalters überprüft, dass in dem fraglichen Zeitraum (ab Jahr 2000) lediglich Beträge in einer Größenordnung von ca. EUR 36 bis 38 Mio. an die BLB geflossen seien. Herr Frege hätte im übrigen die Möglichkeit gehabt, „jederzeit die Buchhaltungsunterlagen einzusehen, so unter anderem auch bei der BLB direkt“. Davon hätte er keinen Gebrauch gemacht, er hätte sich in den Jahren seiner Begutachtung nicht ein einziges Mal bei der Bayerischen Landesbank gemeldet.

Für ihn sei klar, dass es damals keine andere Möglichkeit gegeben hätte, als den Vergleich mit der BLB wie vorliegend abzuschließen. Es sei „der Spatz in der Hand statt der am Himmel herumfliegenden Taube“ gewesen.

Im Anschluss daran machte Herr Dr. Walter noch einige Ausführungen, die jedoch noch unstrukturierter waren als die seines Mitarbeiters Dr. Gelpcke.

Er erklärte, dass in keinem der Gutachten, die Herr Frege erwähnt hätte (Gutachten Roland Berger, Stellungnahme Price Waterhouse Coopers etc.) von „Eigenkapitalersatz-Verstrickung der BLB“ die Rede gewesen sei.

Herr Dr. Walter bestritt, dass im Jahr 2002 eine Krise überhaupt vorlag. Diesen Widerspruch zu seinem Gutachten erklärte er damit, dass man natürlich gegenüber der BLB eine Krise hätte behaupten müssen, um überhaupt zu einem Vergleich zu kommen !!!

An dieser Stelle hakte Herr Frege ein und meinte, dass das Gutachten des Insolvenzverwalters nicht für die potenzielle Gegnerin Bayerische Landesbank gedacht war, sondern als Entscheidungsgrundlage für die Gläubigerversammlung, und dass dort der Insolvenzverwalter als vom Gericht bestellte unabhängige Person die Sachverhalte so aufzeigen musste, wie sie sich auch tatsächlich darstellten.

Herr Dr. Walter führte weiter aus, dass „die Sache bereits am 20.11.2003 erledigt gewesen sei“ !!! (er meinte damit den Abschluss seiner Verhandlungen mit der BLB).

An die Adresse des Unterzeichners meinte Herr Dr. Walter, dass die von uns vertretenen Arbeitnehmer lediglich „Sondervorteile“ bei der BLB herausholen wollten. So hätten der Unterzeichner und Herr Prof. Dr. Ronald Schmid in einem Gespräch bei der BLB erklärt, der „Sonder-Verwalter“ wäre sofort weg, wenn es einen zusätzlichen „Schnaps“ für die von uns vertretenen Mandanten gäbe !!! [Anmerkung des Unterzeichners: frei erfunden !!]

Wir hätten mit unlauteren Mitteln für die Rechte der Mitarbeiter gekämpft und ansonsten ihn permanent mit Schmutz beworfen.

So sei auch eine Strafanzeige von uns gegen ihn eingereicht worden. Das Verfahren sei zwischenzeitlich eingestellt worden, und wir hätten gegen diese Einstellung lediglich eine „**Dienstaufsichtsbeschwerde**“ eingelegt.

An dieser Stelle konnte der Unterzeichner Herrn Dr. Walter das Gegenteil belegen, indem der Unterzeichner aus dem Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt zitierte, wonach die Generalstaatsanwaltschaft mit der Bearbeitung der von uns eingelegten Beschwerde gegen die Einstellung des Strafermittlungsverfahrens befasst sei, dass es also keineswegs nur um eine „Dienstaufsichtsbeschwerde“ ginge.

Herr Dr. Walter führte ferner aus, dass er in einer Mitarbeiterversammlung Ende 2003/Anfang 2004 in Mörfelden unter großem Beifall der Mitarbeiter Zustimmung zu seinem Vorgehen (Vergleich mit der BLB) erhalten hätte. Auf Hinweis des Unterzeichners räumte Herr Dr. Walter ein, dass der Unterzeichner damals von dieser Versammlung (obwohl Vertreter von ca. 200 Arbeitnehmern) ausdrücklich **ausgeschlossen** worden sei mit der Begründung, es handele sich um eine interne Mitarbeiterversammlung, an der externe Personen nicht teilnehmen dürften. Tatsächlich wurde dann aber danach bekannt, dass zahlreiche andere Vertreter von Mitarbeitern (so z.B. Frau RAin Julia Kappel) teilnehmen durften. Es war also eine gezielte Aktion, um den Unterzeichner als „unbequemen Frager“ und Vertreter einer großen Zahl von Mitarbeitern von der Versammlung fern zu halten.

Nach dem Vortrag des Insolvenzverwalters bzw. seines Vertreters Dr. Gelpcke gab es dann wiederum eine kurze Pause. Im Anschluss daran meldete sich Herr Brugger als Vertreter der Bayerischen Landesbank zu Wort.

Er griff zunächst den Sonder-Insolvenzverwalter Frege an und meinte, dessen Vorgehensweise sei in vielen Punkten „billig“, und der Insolvenzverwalter Dr. Walter hätte „in härtesten Verhandlungen mit der Bayerischen Landesbank das Bestmögliche für die Insolvenzmasse herausgeholt“. Man könne ihm überhaupt keine Vorwurf machen, dass er den Vergleich abgeschlossen habe.

Es war offensichtlich, dass sich Herr Brugger wie ein „Strafverteidiger“ des Herrn Dr. Walter aufführte, obwohl er doch eigentlich dessen natürlicher Gegner (in seiner Eigenschaft als Vertreter der BLB) sein müsse. Hierauf wies unter anderem auch der Unterzeichner hin, dass es doch auffällig sei, dass Herr Brugger sich derart für den Insolvenzverwalter Dr. Walter „in die Bresche schlagen“ würde. Andererseits dürfe dies nicht verwundern, weil der Sonder-Insolvenzverwalter Ansprüche in dreistelliger Millionenhöhe gegen die BLB festgestellt habe und die BLB überhaupt kein Interesse daran haben könne, dass diese Ansprüche auch tatsächlich verfolgt würden.

Herr Brugger führte dann noch weiter aus, dass wir Anwälte nur „auf Kosten der Rechtsschutzversicherungen unsinnige Prozesse führen und den letzten Euro an Honorar herausquetschen würden, um uns zu bereichern“. Insofern würden wir unseren Mandanten bzw. den Rechtsschutzversicherungen nicht nützen, sondern schaden.

Herr Brugger griff aber auch den Sonder-Insolvenzverwalter persönlich an und unterstellte ihm, dass er sein Gutachten nur deshalb so deutlich in eine bestimmte Richtung abgegeben hätte, um danach „honorarträchtige Prozesse“ führen zu können. Dies konterte Herr Frege kühl mit dem Hinweis, dass er bereits gegenüber dem Insolvenzgericht schriftlich geäußert hätte, dass er für derartige Prozessführungen nicht zur Verfügung stände und auch nicht (über eine verbundene Gesellschaft) die aus seiner Sicht notwendigen wirtschaftlichen Überprüfungen (Feststellung der Zahlungsflüsse im Verhältnis zur BLB etc.) durchführen wolle. Er werde sich vielmehr auf den von ihm vom Gericht erteilten Gutachtenauftrag beschränken.

Dies bestätigte auch ausdrücklich Frau Rechtspflegerin Frau Dunkel, wonach ein entsprechendes Schreiben des Sonder-Insolvenzverwalters bei den Gerichtsakten sei.

Herr Brugger musste in diesem Punkt „zurückrudern“, fühlte sich dann aber immer noch bemüßigt, nach den bisherigen Kosten der Insolvenzverwaltung zu fragen. Herr Frege konnte dies nicht beantworten, sondern verwies darauf, dass diese Kosten durch das Gericht festgesetzt würden. Er bezifferte sie aber überschlägig auf einen Betrag von EUR 500.000,00 bis EUR 800.000,00.

In diesem Zusammenhang erwähnte er, dass nach seiner festen Überzeugung vor Einleitung irgendwelcher prozessualer Schritte nun zuerst durch eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Zahlungsflüsse genauer und detailliert untersucht werden müssten. Dies würde Kosten in einer Größenordnung von ca. EUR 300.000,00 bis EUR 500.000,00 verursachen. Diese seien aus seiner Sicht aber gut investiert, um die bereits dem Grunde nach festgestellten Ansprüche gem. seinem Gutachten dann auch auf sicherer Basis verfolgen zu können.

Es folgte danach eine Pause von ca. 35 Minuten. Kurz nach 13 Uhr setzte Frau Dunkel die Versammlung fort. Sie betonte nochmals, dass keine Beschlussanträge zur Abstimmung ständen. Es ginge vielmehr nur um Anträge für eine weitere außerordentliche Gläubigerversammlung, die wiederum über den Staatsanzeiger veröffentlicht würde.

Es meldete sich sofort ein RA Hesse zu Wort und verwies auf seinen schriftlichen Antrag für die nächste Versammlung, der bereits bei den Gerichtsakten läge, und bat Frau Dunkel, diesen zu verlesen.

Diesem Wunsch entsprach Frau Dunkel und zitierte aus dem Antrag. Danach solle der Sonder-Insolvenzverwalter seine Tätigkeit sofort einstellen. Es solle keiner Empfehlung des Sonder-Insolvenzverwalters gefolgt werden. Das Gericht solle angewiesen werden, die Sonder-Insolvenzverwaltung sofort aufzuheben.

Auf Frage erklärte Herr RA Hesse, dass er diesen Antrag für folgende Gläubiger gestellt hätte:

Allianz Versicherung	Forderungssumme ca. EUR	1.000.000,00
Flughafen München	Forderungssumme ca. EUR	38.610.000,00
DSF Deutsche Flugsicherung	Forderungssumme ca. EUR	576.800,00
Fa. Total Deutschland	Forderungssumme ca. EUR	1.022.000,00
Fa. Bavaria Int. Leasing	Forderungssumme ca. EUR	6.340.000,00
Fa. SFC Sky Shop Catering in Insolvenz	Forderungssumme ca. EUR	1.300.000,00
Fa. Aero Flight in Insolvenz	Forderungssumme ca. EUR	1.000.000,00

gesamte Forderungssumme betreffend diesen Antrag ca. EUR 50.000.000,00

Die Rechtspflegerin fragte, ob sich andere Gläubiger diesem Antrag anschließen wollten. Darauf meldeten sich die Vertreter folgender Gläubiger und erklärten den Anschluss an diesen Antrag:

Singapore Aircraft Leasing	Forderungssumme ca. EUR	9.650.000,00
Fraport (Flughafen Frankfurt)	Forderungssumme ca. EUR	2.400.000,00
Landesbank Baden-Württemberg	Forderungssumme ca. EUR	28.500.000,00
HSH Nordbank	Forderungssumme ca. EUR	18.400.000,00
Tiroler Sparkasse	Forderungssumme ca. EUR	3.270.000,00
Saarländische Landesbank	Forderungssumme ca. EUR	9.500.000,00

gesamte Forderungssumme für diesen
Antrag gem. Aussage der RPfl'in
Frau Dunkel ca. EUR 131.000.000,00

Es wurde an dieser Stelle jedoch von Seiten anderer Gläubiger zurecht bemängelt, dass es sich nur um einen „negativen“ Antrag handele. Wenn dieser auf der nächsten Gläubigerversammlung keine Mehrheit erhalte, sei damit aber noch nichts gesagt, wie es denn dann überhaupt weitergehen solle.

Aus dem Kreis der anderen Gläubiger wurde deshalb angeregt, einen positiv formulierten Antrag zu stellen. Dies machte der Unterzeichner und stellte den Antrag, entsprechend dem Gutachten des Sonder-Insolvenzverwalters Frege auf der Grundlage seiner Ausführungen und Empfehlungen vom heutigen Tage (25.10.2006) zu verfahren, nämlich durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Zahlungsflüsse aufklären zu lassen und dann entsprechend dem Gutachten von Herrn RA Frege durch eine renommierte Rechtsanwaltskanzlei die Ansprüche sowohl gegen den Insolvenzverwalter Dr. Walter wie auch gegen die Bayerische Landesbank verfolgen zu lassen.

Zunächst meinte die Rechtspflegerin, dass für diesen Antrag ebenfalls ein Quorum von 25 % der Gläubiger-Stimmrechte notwendig sei. Herr Prof. Lücke schaltete sich an dieser Stelle ein und meinte, dass es dafür keinerlei Beleg in der Insolvenzordnung oder der Kommentierung gäbe. Daraufhin meinte die Rechtspflegerin, dass man den Antrag sinnvollerweise doch zulassen bzw. auf die Tagesordnung nehmen würde.

Es meldete sich anschließend noch der Vertreter der beiden Leasinggesellschaften Calliope und ILFC zu Wort und meinte, dass er einen weiteren Beschluss-Antrag stellen würde. Nämlich den Insolvenzverwalter Dr. Walter anzuweisen, seine These, warum es sich **nicht** um „Eigenkapitalersatz“ bei den Darlehen der BLB handele, näher zu begründen bis zur nächsten Versammlung, um den Gläubigern eine bessere Entscheidungsgrundlage zu geben, eine abschließende Entscheidung über das weitere Vorgehen zu treffen.

Auch dieser Antrag wurde von der Rechtspflegerin auf die Tagesordnung aufgenommen. Zuletzt meldete sich der anwaltliche Vertreter der Fa. MTU Maintenance zu Wort und stellte den Antrag, auf die Tagesordnung zu nehmen, beim Insolvenzgericht anzuregen, den Insolvenzverwalter Dr. Walter wegen grob pflichtwidrigen Verhaltens gem. § 59 InsO von Amts wegen abzusetzen.

Die Rechtspflegerin verkündete am Schluss den Termin für die nächste außerordentliche Gläubigerversammlung. Dieser findet statt am

28. November 2006, 9.30 Uhr beim Amtsgericht Bad Homburg

gez. RA Kleiner
26.10.2006/St